

Kurzprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsdatum: Dienstag, den 23.02.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Turn- und Festhalle, Schulstraße 9

zu 1 Bekanntgaben

Haushaltsplan 2021:

Der Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Hausen im Wiesental und der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Kommunal Wohnbau Hausen im Wiesental sind vollzugsreif. Das Landratsamt Lörrach hat mit Verfügung vom 12.02.2021 die Vorlage und Gesetzmäßigkeit der Pläne bestätigt und den Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen i.H.v. 1.153.271 € genehmigt. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzungen gem. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung erfolgt in der Hausener Woche am 26.02.2021.

Haushaltsplan Hebelstiftung 2021:

Der Haushaltsplan 2021 der Hebelstiftung Hausen im Wiesental ist vollzugsreif. Das Landratsamt Lörrach hat mit Verfügung vom 17.02.2021 die Vorlage und Gesetzmäßigkeit des Planes bestätigt. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung gem.§ 81 Abs. 3 Gemeindeordnung erfolgt in der Hausener Woche am 26.02.2021.

Landessanierungsprogramm Ortsmitte-Bürgerzentrum:

Auf der Grundlage des im September 2020 von der Gemeinde gestellten Aufstockungsantrages hat das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 15.02.2021 weitere 400.000 € für die Sanierung der Ortsmitte-Bürgerzentrum bewilligt (= Programm lebendige Zentren).

Buslinienverkehr durch Hausen - Wegfall von Fahrdiensten

Bezug: Anfrage GR Wetzel in der letzten öffentlichen Sitzung.

Die Presse, BZ, hat nachgeforscht und konnte dabei klären, dass zwei Fahrdienste im Buslinienverkehr des Streckenabschnitts Zell- Schopfheim eingestellt aufgrund von Parallellangeboten im Schienenverkehr wurden. Im Übrigen werden die Haltestellen in Hausen im Wiesental von der SBG unverändert angefahren.

Coronapandemie in Hausen: aktuell 5 infizierte Personen

Kindergarten:

- Notbetreuung bis 19.02.2021, Inanspruchnahme von 31 Kindern;
ab 22.02.2021 Normalbetrieb
- Kindergartengebühren für Februar: Die Gebühren wurden abgebucht. Der Gemeinderat wird über eine Ermäßigung der Kindergartengebühren für Kinder, welche die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen haben, noch beraten und entscheiden.

Kreisimpfzentren:

- Termine können vereinbart werden, telefonisch unter der Rufnummer 116117 oder online unter impfterminservice.de, Unterstützung der Senioren durch verschiedene Gemeinderäte, Koordination über die Gemeindeverwaltung, Bürgerbüro
- Impfberechtigt derzeit Personen ab 80 Jahren (153 Personen in Hausen) Menschen in Pflegeheimen, Personal auf Intensivstationen, in Notaufnahmen und Rettungsdiensten, Erzieher*innen, Lehrer*innen;
- dem Kreisimpfzentrum Lörrach wurden nur geringe Impfstoffmengen geliefert, daher sind nur wenige Termine buchbar. Infos: Kreisimpfzentrum Lörrach; www.kiz-loerrach.de

zu 2 Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung

keine

zu 3 Anfragen aus dem Zuhörerkreis

keine

zu 4 Änderung und Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hausen im Wiesental

Nach den Erfahrungen zur Gremienarbeit beim Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 wurde die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) im Mai 2020 geändert. Mit dem neu geschaffenen § 37a GemO wird den kommunalen Gremien ermöglicht, in der Hauptsatzung zu regeln, dass unter bestimmten Voraussetzungen notwendige Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können.

HAL Andrea Kiefer erläutert die Zulässigkeit und die Voraussetzungen zur Durchführung von Videositzungen. Grundsätzlich dürfe es sich in dieser Sitzungsform nur um Beratungsgegenstände einfacher Art handeln, oder eine Präsenzsitzung könne aus schwerwiegenden Gründen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden (z.B. bei Naturkatastrophen, Seuchenschutz), bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Es gelte der Öffentlichkeitsgrundsatz, d.h. bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum gewährleistet sein.

Die Abhaltung von Videokonferenzen ist in den Gemeinderatsgremien technisch möglich. Der Gemeinderat wurde im Dezember 2020 technisch datenschutzrechtlich geeigneten Tablets und der entsprechenden Gremiensoftware „Mandatos“ ausgestattet.

Rechtliche Voraussetzungen- Änderung der Hauptsatzung:

Die geltende Hauptsatzung muss um die Regelung zur „Durchführungen von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“ ergänzt werden.

Der Gemeindetag hat einen entsprechenden Textvorschlag zur Verfügung gestellt:

Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die geltende Hauptsatzung zur Einführung von Videokonferenzen § 4 zu ergänzen. In diesem Zuge schlägt die Verwaltung folgende weitere bisher in der Praxis so gehandhabte Anpassungen vor:

§ 6 Abs 2, Zuständigkeiten (neu § 7 Abs 2): Übertragungen von Aufgaben auf den Bürgermeister:

- Ziff 2.3: Dem Bürgermeister wird auch die Einstellung/Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Erzieherinnen/Erzieher nach dem Stellenplan im Haushalt übertragen (bisher nur Aushilfskräfte, Vor- und Anerkennungspraktikanten im Kindergarten)
- Ziff 2.12, Ziff 2.13: Die Erklärung des Einvernehmens bei Bauvorhaben im nichtbeplanten Innenbereich § 34 BauGB und bei Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) wird ergänzt wie folgt. *wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder Wichtigkeit ist.*

Vorschlag zur Änderung der geltenden Hauptsatzung:

bisher	neu
-/-	<p>§ 4 Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p> <p><i>Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend</i></p>
<p>§ 6 Zuständigkeiten Abs 2 Ziff 2.3: 2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt ... 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften, sowie von Vor- und Anerkennungspraktikantinnen im Kindergarten;</p>	<p>§ 7 Zuständigkeiten Abs 2 Ziff 2.3: 2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt ... 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften, sowie von <i>Erzieherinnen/Erzieher nach Stellenplan im Haushalt</i>, Vor- und Anerkennungspraktikantinnen/praktikanten im Kindergarten;</p>
<p>§ 6 Zuständigkeiten Abs 2 Ziff:2.13 2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.... <u>2.12:</u> die Erklärung des Einvernehmens über die Zulassung von Neubau, Ausbau, Umbau und Umnutzung von Wohngebäuden mit bis zu 2 Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach §34 BauGB. 2.13: die Erklärung des Einvernehmens über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen sind (§31 BauGB),</p>	<p>§ 7 Zuständigkeiten Abs 2 Ziff:2.13 2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.... 2.12: die Erklärung des Einvernehmens über die Zulassung von Neubau, Ausbau, Umbau und Umnutzung von Wohngebäuden mit bis zu 2 Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach §34 BauGB. 2.13: die Erklärung des Einvernehmens über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen sind (§31 BauGB), <i>wenn in den Fällen 2.12 und 2.13 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.</i></p>

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf zur geänderten, neu gefassten Hauptsatzung vor

GR Wetzel wünscht die Ergänzung, dass der Gemeinderat über die Entscheidung der Verwaltung informiert wird. Nach einer kurzen Diskussion einigt sich der Gemeinderat darauf, den Verwaltungsvorschlag zu Ziffer 13 um folgenden weiteren Satz zu ergänzen. *Die Verwaltung hat den Gemeinderat vor der Weiterleitung an die Baurechtsbehörde über die Erklärung nach Ziffer 2.12 und 2.13 zu informieren.*

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die dauerhafte Zulassung von Sitzungen nach § 37 a GemO.**
- 2. Die geltende Hauptsatzung wird entsprechend der vorgelegten Fassung, in Ziffer 2.13 ergänzt um den Satz, *die Verwaltung hat den Gemeinderat vor der Weiterleitung an die Baurechtsbehörde über die Erklärung nach Ziffer 2.12 und 2.13 zu informieren*, geändert und neu gefasst.**

einstimmig beschlossen

zu 5 Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Flst.Nr. 885/1, Burichweg 10; Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gern-Dellen II

Der Antragsteller möchte das Grundstück Flst.Nr. 885/1 teilen und auf dem Teilgrundstück ein Einfamilienhaus mit Carport errichten. Der auf dem betreffenden Grundstück vorhandene Schuppen soll abgerissen werden.

Der Carport (6.00m x 3.00m) ist parallel zum Lettenweg mit einem Abstand von 1,00 m (Einfahrt von der östlichen, Ausfahrt aus der westlichen Seite) geplant.

Es wird gem § 31 Abs 2 BauGB Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters um 2,50 m und der Errichtung des Carports (Bplan textl. Teil Ziff 1.6. „Garagen sind 5,00 m hinter der Straßengrenze zurückzusetzen“) beantragt.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Abweichung nach Art, Maß und Umfang städtebaulich vertretbar und berührt die Grundzüge der Planung nicht. Die Überschreitung des Baufensters wird von der Baurechtsbehörde üblicherweise bis 2,50 m mitgetragen.

In einem gleichartigen Fall (Flieschweg) hat der Gemeinderat im Jahre 2004 die Befreiung von den Festsetzungen erteilt. Der Gemeinderat folgt der Beschlussempfehlung der Verwaltung.

Beschluss:

Dem Bauantrag und den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

zu 6 Bauantrag; Errichtung eines Tiny-Houses, Flst.Nr. 46, Mitteldorfstr. 6, Hausen im Wiesental

Der Antragsteller beabsichtigt, auf seinem Grundstück Flst.Nr. 46 in der Mitteldorfstr. 6 ein Tiny-House (Raumumfang ca 60 cbm) zur Wohnnutzung aufzustellen.

Tiny Houses sind mobile Miniwohnhäuser die, genauso wie übliche Wohnhäuser, eine verkehrsmäßige Erschließung und eine Abwasser- und Wasseranschluss benötigen. Tiny Houses bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung.

Das Baugrundstück befindet sich im nichtbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

§ 34 BauGB verlangt, dass sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, und die Erschließung gesichert ist.

Der Gebietscharakter des geplanten Standorts ist als Mischgebiet zu beurteilen, die Grundstücke sich mit gewerblichen Gebäuden, Wohngebäuden, Garagen, Schöpfen, Gartenhäusern bebaut. Die verkehrsmäßige Erschließung zum Grundstück und die Anschlüsse an die Abwasser- und Wasserversorgung sind aus der Mitteldorfstraße über das Flst.Nr. 47 (Antragsteller ist Miteigentümer) vorgesehen und gesichert. Stellplatzflächen sind vorhanden.

Zur Beurteilung, ob sich die kleinen Tiny-Houses im Innenbereich einfügen, gibt es, bestätigt auch vom Regierungspräsidium FB Bauwesen, kaum Kriterien und Rechtsprechungen, da diese Wohnform noch neu und relativ unbekannt ist.

Das Landratsamt und das Regierungspräsidium sehen auf Anfrage der Verwaltung zum vorliegenden Fall -vorbehaltlich einer genaueren Prüfung- eher eine mögliche bodenrechtliche Spannung wegen der beabsichtigten Bebauung in 2. Reihe. Diesbezüglich könnte im dortigen Gebiet ein Präzedenzfall entstehen.

Dem Landratsamt Lörrach lagen bisher 2 Bauanträge zu Tiny-Houses vor, die genehmigt wurden.

Nachbarliche Einwendungen liegen nicht vor.

Der Bauausschuss hat den Antrag in seiner Sitzung vom 09.02.2021 beraten und dem Vorhaben mehrheitlich zugestimmt.

Die Gemeinderäte Klemm, Lederer und Hübschmann teilen die Befürchtung, dass weitere Anträge folgen könnten. Man wolle die Schaffung von Wohnraum grundsätzlich ermöglichen. Allerdings sei die Beurteilung ob sich das Bauvorhaben in die Umgebung einfügt schwierig und kritisch. Es werde daher Wert darauf gelegt, dass mit einer Zustimmung zu diesem Bauvorhaben kein Präzedenzfall geschaffen werde.

Bauanfragen dieser Art sollen jeweils als Einzelfälle betrachtet und entschieden werden.

Beschluss:

**Dem Antrag auf Errichtung eines Tiny Houses auf Flst.Nr. 46 wird zugestimmt.
einstimmig beschlossen**

zu 7 Sanierung Ortsmitte-Bürgerzentrum Gestaltungsplanung Hebelstraße - Auftragsvergabe

Bei den fachlichen Planungsabstimmungen zur Sanierung der Hebelstraße, Abschnitt Kreuzung Schulstraße bis Kreuzung Teichstraße, hat sich herausgestellt, dass dieser Bereich hinsichtlich der dortigen Verkehrskonflikte und des Sanierungskonzeptes Bürgerzentrum auch gestalterisch intensiver betrachtet werden muss.

Diese fachspezifische gestalterische Leistung ist im Auftrag des mit dem Tiefbauplanungsbüros Leppert und auch des mit dem Verkehrskonzept beauftragten Büros DWD nicht enthalten.

Die Verwaltung hält es für sinnvoll, das Büro Kunz Galaplan beratend und unterstützend hinzuzuziehen. Das Büro Kunz Galaplan hat bei der Erstellung des zugrundeliegenden Sanierungskonzeptes und des betreffenden Bebauungsplanes Bürgerzentrum mitgewirkt und ist bereits mit der Gestaltungsplanung der Wege und Plätze im Sanierungsgebiet Bürgerzentrum beauftragt.

Erste unterstützende, beratende Leistungen für zur Gestaltung Hebelstraße hat das Büro bereits erbracht.

Das Angebot des Büros Kunz Galaplan basiert auf einer Abrechnung nach Stundenbasis, da der Leistungsumfang aktuell nicht abschließend erfasst werden kann.

Aus Erfahrungswerten wird mit einem Kostenaufwand von 15.181,43 EUR gerechnet.

Das Angebot liegt dem Gemeinderat vor.

GR Klemm legt Wert darauf, dass die Planungsaufträge/Planungsgebiete zwischen den beauftragten Fachbüros abgestimmt sind.

GR Wetzel fragt nach dem Stand der Umsetzung des Nahwärmenetzes in der Ortsmitte. Man wolle/müsse mit den Arbeiten in der Schulstraße und Hebelstraße vorwärts kommen. Bürgermeister Bühler erklärt, dass die Nahwärmeleitung im Sanierungsgebiet zwischen Baldersau und Hebelstraße verlegt worden sei. Lt. Auskunft von EWS sei die Verlegung der Leitung in der Schulstraße nicht erforderlich, es gäbe eine Andienung über die Bergwerkstraße und Hebelstraße. Es sei sehr mühsam und kaum möglich, Informationen und Kontakt zum Anbieter EWS zu bekommen. Er habe nun die Geschäftsleitung direkt angeschrieben und um Aufklärung gebeten.

Beschluss:

Auf der Grundlage des Angebots vom 26.01.2021 wird das Büro Kunz Galaplan mit den Beratungsleistungen für die Gestaltung der Hebelstraße im Sanierungsgebiet Ortsmitte-Bürgerzentrum beauftragt.
einstimmig beschlossen

zu 8 Fragestunde für die Bürger

Nahwärmenetz:

GR Lederer fragt nach der weiteren Planung zum Fernwärmenetz, zur geplanten Heizzentrale, dem Vertrags- und Planungsstand und erinnert an die von EWS im kommenden März vorgesehene Bürgerinformation. Er fühle sich von EWS seltsam behandelt und wisse mittlerweile nicht mehr was er von der Sache halten soll.

Bürgermeister Bühler bestätigt, dass der Vertrag zum Nahwärmenetz unterschrieben sei, der seitens EWS wohl schon unterschriebene Vertrag zur Fernwärme liege der Gemeinde noch nicht vor. Für den Standort der Heizzentrale stehe der Gemeinde das Grundstück des Hasenheimes zur Verfügung. Insgesamt betrachtet sei die bisherige Zusammenarbeit und Kommunikation seitens EWS schwierig und mangelhaft. Es sei frustrierend, wenn auf Anfragen von anschlussinteressierten Bürgern keine Auskunft gegeben werden könne. GR Lederer fühlt sich von EWS seltsam behandelt. GR Klemm merkt an, die Verträge im gegebenen Fall hinsichtlich einer Ausstiegsklausel zu prüfen. GR Hübschmann beauftragt den Bürgermeister im Namen des Gemeinderats den dringenden Gesprächsbedarf und die Irritationen gegenüber EWS zu kommunizieren.

Spielplatz Bergwerk:

Gemeinderätin Brunner fragt, ob das fehlende Fußballtor wieder auf dem Bolzplatz Bergwerk angebracht und die ggf. nicht mehr benötigte Tischtennisplatte vom Schulhof dorthin verlagert werden könnte. Bürgermeister Bühler erklärt, dass das Fußballtor beschädigt sei und aktuell vom Bauhof repariert werde. Zur Tischtennisplatte könne er nichts sagen, womöglich sei sie nicht mehr nutzbar. Die Verwaltung werde beim Bauhof nachfragen

Sportplatz-Tartanbahn:

Ein Bürger weist auf die Schäden der Tartanbahn hin. Bürgermeister Bühler sichert zu, eine Fachfirma mit der Behebung der Schäden zu beauftragen

gez. Andrea Kiefer
Protokollführung